

SPRICK VERMESSUNG

Standort Ahrensburg
Dipl.-Ing. Karsten Sprick
Öffentlich bestellter
Vermessungsingenieur
Große Straße 27-29 22926 Ahrensburg
T 04102 51 75 0 F 04102 51 75 25

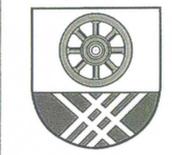
Standort Glinde
Dipl.-Ing. Karsten Sprick
Berater Ingenieur
für Vermessungswesen
Ober Weg 2a 21509 Glinde
T 040 71 18 20 0 F 040 71 18 20 25
info@sprick-vermessung.de
www.sprick-vermessung.de

Lageplan
Auftrag Nr.: 153439
Gemeinde: Bargteheide
Flur: 19
Bearbeiter: Nixdorf
Hinweise: Die Gebäude und Grenzen wurden aus der ALK übernommen. Für die absolute Lage der Gebäude und Grenzen wird keine Gewähr übernommen.

Plan Nr.: 1
Gemarkung: Bargteheide
Flurstück: diverse
Datum: 09.10.2015
Maßstab 1:1000

**STADT BARGTEHEIDE
KREIS STORMARN
ÜBERSICHTSPLAN ZUM
BEBAUUNGSPLAN NR. 10A,
2. ÄNDERUNG
GEBIET I UND GEBIET II**
GEBIET I: westlich der Hamburger Straße (L 82), nördlich
der Straße Eckhorst, südöstlich der Schloßstraße
GEBIET II: südlich Alte Landstraße Nr. 71 und Nr. 73

M 1 : 1.000
Umgebung des Geltungsbereiches der Neufestsetzung
des Textes gemäß § 9 Abs. 7 Baugesetzbuch



**Satzung der Stadt Bargteheide,
Kreis Stormarn,
über den Bebauungsplan
Nr. 10a, 2. Änderung
als Bebauungsplan der Innenentwicklung**

Gebiet I: Westlich der Hamburger Straße (L 82), nördlich der Straße Eckhorst, südöstlich der Schloßstraße
Gebiet II: Südlich Alte Landstraße Nr. 71 und Nr. 73

PRÄAMBEL:

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 16. März 2016 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10a, 2. Änderung für das Gebiet I: Westlich der Hamburger Straße (L 82), nördlich der Straße Eckhorst, südöstlich der Schloßstraße
Gebiet II: Südlich Alte Landstraße Nr. 71 und Nr. 73 bestehend aus dem Text mit Übersichtsplan erlassen:

TEXT:

1. Neufestsetzung
Gemäß § 1 Abs. 5 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) i.V.m. § 1 Abs. 9 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) sind im Mischgebiet Einzelhandelsbetriebe nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 der Baunutzungsverordnung (BaunVO) ausgeschlossen.

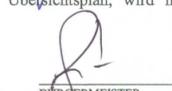
Ausnahmsweise sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von maximal 300 qm Geschossfläche zulässig, wenn sie nicht mit Waren und Gütern des täglichen Bedarfs handeln, in einem unmittelbaren räumlichen und funktionalen Zusammenhang mit einem Großhandels-, Produktions- oder Handwerksbetrieb stehen und diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.

Bei der Ermittlung der Geschossflächen für die ausnahmsweise zulässigen Einzelhandelsbetriebe sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in Geschossen, die nicht Vollgeschosse sind, einschl. der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschl. ihrer Umfassungswände ganz mit zu rechnen.

§ 9(1)1 BauGB + § 1(5) BauNVO i.V.m. § 1(9) BauNVO + § 6(2)3 BauNVO + § 31(1) BauGB

Hinweis:
Andere Festsetzungsinhalte sind nicht Gegenstand der vorliegenden Planung. Die übrigen, von den vorstehenden Festsetzungen nicht betroffenen Planinhalte des Bebauungsplanes Nr. 10a gelten unverändert weiter.

VERFAHRENSVERMERKE:

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 01. Oktober 2015. Die nach § 13a Abs. 3 Baugesetzbuch erforderlichen Hinweise wurden mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gegeben. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in dem „Stormarner Tageblatt“ erfolgt am 19. Oktober 2015.
 - Auf Beschluss des Ausschusses für Planung und Verkehr vom 01. Oktober 2015 wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit abgesehen.
 - Auf die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 1 Baugesetzbuch verzichtet.
 - Der Ausschuss für Planung und Verkehr hat am 01. Oktober 2015 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch sowie zur Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch bestimmt.
 - Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus dem Text mit Übersichtsplan sowie die Begründung haben in der Zeit vom 27. Oktober 2015 bis zum 27. November 2015 während folgender Zeiten: - Dienststunden- Montag 8.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Dienstag 7.30 bis 12.30 Uhr und 14.00 bis 16.00 Uhr, Mittwoch 8.30 bis 12.30 Uhr, Donnerstag 14.30 bis 18.00 Uhr, Freitag 8.30 bis 12.30 Uhr nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, am 19. Oktober 2015 in dem „Stormarner Tageblatt“ ortsüblich bekannt gemacht.
 - Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 Baugesetzbuch am 15. Oktober 2015 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 27. November 2015 aufgefordert.
- Bargteheide, den 15. APR. 2016  BÜRGERMEISTER
- Bargteheide, den 15. APR. 2016  BÜRGERMEISTER
- Ahrensburg, den 21. MRZ. 2016  Öffentl. best. Vermess.-Ingenieur
- Bargteheide, den 15. APR. 2016  BÜRGERMEISTER
- Bargteheide, den 21. APR. 2016  BÜRGERMEISTER

**STADT BARGTEHEIDE, KREIS STORMARN
BEBAUUNGSPLAN NR. 10a - 2. ÄNDERUNG**

Okt. 2015	Entwurfsbeteiligung	
März 2016	Satzung	